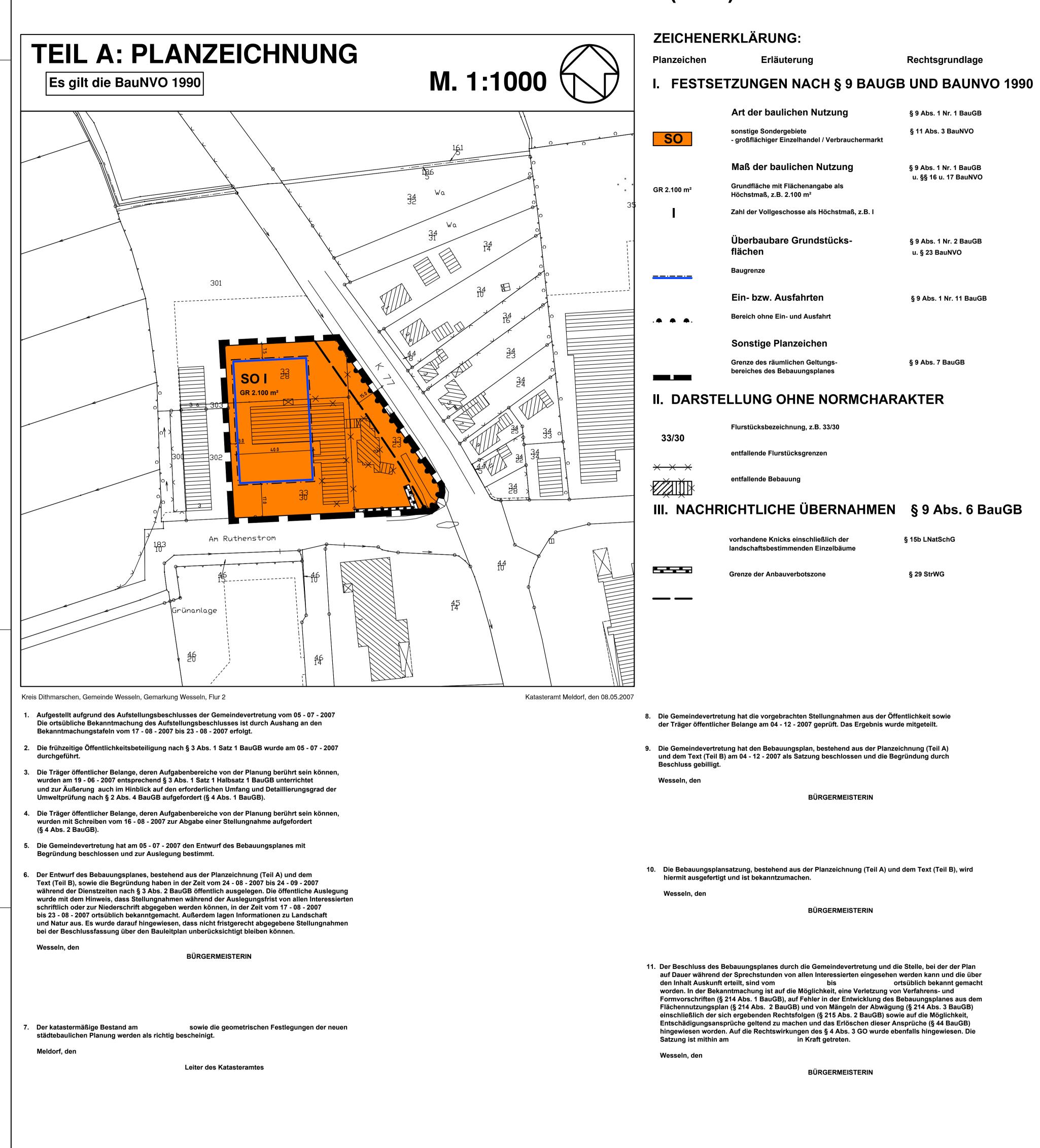
## SATZUNG DER GEMEINDE WESSELN ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER KREISSTRASSE 77 (K 77) UND NÖRDLICH DER STRASSE AM RUTHENSTROM"



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04 - 12 - 2007 folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet "westlich der Kreisstraße 77 (K 77) und nördlich der Straße Am Ruthenstrom" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## **TEIL B: TEXT**

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sonstige Sondergebiete - SO - großflächiger Einzelhandel / Verbrauchermarkt

Zulässig sind:

ein Verbrauchermarkt bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.000 m²,

- mit den Hauptnutzungen im Zusammenhang stehende Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsräume,
- Stellplätze für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf.

Die Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung durch Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO aufgeführten Anlagen ist bis zu einem maximalen Versiegelungsgrad von 75 v.H. der Gesamtgrundfläche allgemein zulässig (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO).

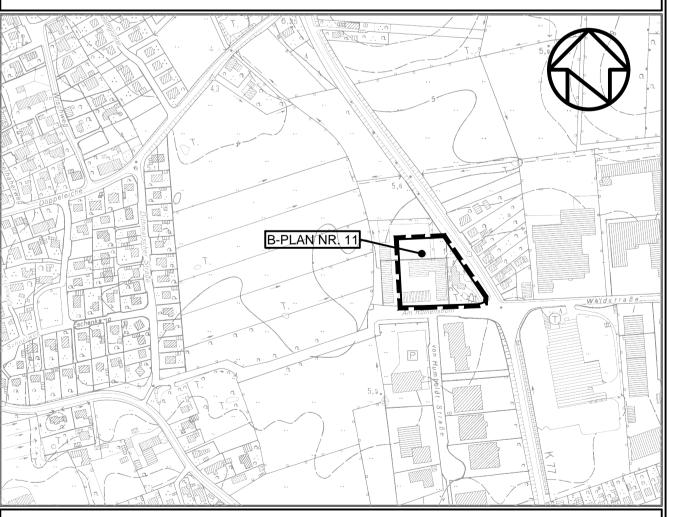
2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden mit max. 0,50 m über der mittleren Höhenlage der zugehörigen Erschließungsfläche festgesetzt

Die zulässige Firsthöhe wird mit max. 9,00 m über Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau)

## SATZUNG DER GEMEINDE WESSELN ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN **BEBAUUNGSPLAN NR. 11**

FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DER KREISSTRASSE 77 (K 77) UND NÖRDLICH DER STRASSE AM RUTHENSTROM"



ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:5.000